

INTERNES REGLEMENT Nr 19

RECHTE UND PFLICHTEN DER QUALIFIZIERTEN SCHIEDSRICHTER

0. Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

- ◆ Dieses Interne Reglement wird mit [**IR-19**] bezeichnet.
- ◆ Im Zusammenhang mit diesem [IR] sind alle Bestimmungen der FLTT-Reglemente anwendbar, und insbesondere:
 - jene gemäß Kapitel '6' grundlegenden Bestimmungen für dieses [IR];
 - jene in Kapitel '0' aufgeführten und erläuterten Begriffsbestimmungen;
- ◆ Für dieses IR gelten zusätzlich auch noch die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) Abkürzungen:

- NU 'National Umpire' = von der FLTT qualifizierter nationaler SR
- NR 'National Referee' = von der FLTT qualifizierter nationaler OSR
- IU 'International Umpire' = von der ITTF qualifizierter internationaler SR
- IR 'International Referee' = von der ITTF qualifizierter internationaler OSR
- BB / BBc IU 'Blue Badge' (candidate)
- AM / JAM 'Arbitre méritant' / 'Juge-arbitre méritant'
- ENEPS 'École Nationale de l'Éducation Physique et des Sports'
- (NTTK) TTK (Nationale) Tischtennis-Kompetition (en)

b) Begriffe

- **SR** = Schiedsrichter
= Person, die bei individuellen Spielen (= Einzel, Doppel) einer TTK das Amt des SR ausübt
- **QSR** = Qualifizierter SR, der gemäß jenen diesbezüglich maßgebenden (nationalen und/oder internationalen) Bestimmungen zum SR ausgebildet worden ist
= Oberbegriff für die Gesamtheit aller SR-Kategorien (NU, NR, IU, IR, BB und BBc)
- **OSR** = Oberschiedsrichter
= von der CdA nominierter (neutraler) QSR, der bei einer TTK, im Hinblick auf deren korrekten Ablauf, leitende Verantwortlichkeiten wahrnimmt sowie die korrekte Anwendung der Regeln und Reglemente überwacht und durchsetzt
- **SpL** = Spielleiter eines MSp
= jenes - in Anwendung der Bestimmungen von Art. 5.3.363. der Reglemente - vom Verein der Heimmannschaft bestimmte VM, das bei einem MSp teilweise Aufgaben eines OSR wahrnimmt, ohne jedoch über die im Prinzip hierfür erforderliche Neutralität zu verfügen; im Gegensatz zu einem (neutralen) OSR darf der SpL auch als Spieler an dem von ihm geleiteten MSp teilnehmen und/oder einzelne Spiele dieses MSp schiedsrichtern
- **Entwertungsfrist** eines Kleidungsteils einer SR-Uniform
= Frist (in Jahren), nach der das SR-Kleidungsteil als abgenutzt und somit als erneuerungsbedürftig anzusehen ist bzw. angesehen wird
- **Entwertungsbetrag** eines Kleidungsteils einer SR-Uniform
= Betrag, den das SR-Kleidungsteil jährlich von seinem Anschaffungswert verliert; dieser Entwertungsbetrag (= *Anschaffungswert/Entwertungsfrist*) wird dem zur Beziehung dieses Betrags berechtigten QSR jedoch nur für eine solche Saison angerechnet, während der dieser QSR den Status 'aktiver QSR' innehatte (*siehe diesbezüglich Abschnitt 3.5.*)

1. Anforderungen an die Vereine

- 1.1. Jedweder Verein, der in einer bestimmten Saison vier oder mehr Mannschaften für die MM 'Seniors' eingeschrieben hat, ist dazu verpflichtet, in der betreffenden Saison über mindestens einen 'aktiven QSR' zu verfügen, oder aber mindestens einen Kandidaten zum QSR ausbilden zu lassen.
- 1.2. Jener Verein, der unter seinen VM einen QSR zählt, muss darauf hinwirken und dafür sorgen, dass dieser QSR sein Amt und seine Aufgaben als QSR mit der nötigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausübt und all jene ihm auferlegten Pflichten (*siehe diesbezüglich Kapitel 3.*) ordnungsgemäß erfüllt.

2. Die Rechte des QSR

- 2.1. Jedes VM, das mindestens 15 Jahre alt ist, hat das Recht zur Qualifikation als NU zugelassen zu werden. Hinsichtlich seines Einsatzes als NU bei NTTK muss ein NU-Kandidat die Prüfungen zur NU-Qualifikation erfolgreich abgeschlossen haben und mindestens 16 Jahre alt sein.
 - 2.2. Der QSR hat Anrecht auf eine der Wichtigkeit seiner Aufgabe angepasste Fortbildung ⁽¹⁾, damit er jene ihm auferlegten Pflichten (*siehe diesbezüglich Kapitel 3.*) ordnungsgemäß erfüllen kann. Dieserhalb werden periodisch SR-Kurse von der CdA, in Zusammenarbeit mit der ENEPS, organisiert und durchgeführt.
(1) die hierdurch anfallenden Unkosten sind zu Lasten des Vereins des QSR-Kandidaten
 - 2.3. Der QSR hat das Recht auf Aus- und Fortbildung zwecks Zulassung zu einer höheren Qualifikation. Hinsichtlich seiner Zulassung zur Ausbildung für eine höhere Qualifikation muss der hieran interessierte QSR in jenen zwei (2) seinem diesbezüglichen Antrag direkt vorhergehenden Saisons insgesamt mindestens zwanzig (20) SR-Einsätze anlässlich jener im Abschnitt 3.3.1. aufgeführten TTK getätigt haben.
 - 2.4. Zwecks der Dokumentierung seiner Qualifikation erhält der QSR vom Verband eine entsprechende SR-Lizenz (= 'Licence d'arbitre').
 - 2.5. Bei Vorzeigen seiner SR-Lizenz, hat der QSR Anrecht auf freien Eintritt bei allen vom Verband oder einem FLTT- Verein organisierten NTTK.
 - 2.6. Jeder QSR gehört dem SR-Korps an, der von der CdA geleitet wird.
(*siehe diesbezüglich Art. 6.1.101. der Reglemente*)
 - 2.7. Der QSR erhält die für seine Aufgaben und Zuständigkeiten relevanten Informationen & Unterlagen wie folgt:
 - 2.7.1. Im Fall von Regeländerungen stellt die CdA dem QSR die (veröffentlichten) neuen Regeltexte umgehend zu und gibt ihm, falls notwendig, zusätzliche (schriftliche) Erläuterungen dazu.
 - 2.7.2. Die Texte der Statuten und Reglemente, sowie (ggf.) eventuelle diesbezügliche Erläuterungen, werden dem QSR, auf dessen Anfrage, vom VS zugestellt.
 - 2.7.3. Wenn ein QSR bei einer internationalen TTK eingesetzt wird (wie z.B. Welt- oder Europa-Meisterschaft, Europapokalspiel, usw.), so erhält dieser QSR im Vorfeld von der CdA eine Kopie jener diese TTK betreffenden Reglemente und sonstigen für das SR-Amt relevanten Informationen und Erläuterungen.
 - 2.8. Die Ausrüstung des QSR geschieht durch die CdA, wie folgt ⁽²⁾:
(2) in begründeten Fällen kann der CD, auf schriftlichen begründeten Antrag hin, Ausnahmen verfügen zu jenen in diesem Abschnitt (2.8.) aufgeführten Bestimmungen
 - 2.8.1. Der QSR erhält vom Verband, auf dessen Kosten, die nachfolgend aufgeführten Ausrüstungsgegenstände und Dokumente:
 - ein Exemplar der Statuten, der Reglemente und der Internen Reglemente (*auf Anfrage des QSR an das VS*);
 - eine schwere und eine leichte Netzlehre;
 - zwei Karten-Sets (gelb, rot, weiß);
 - einen zweifarbigen Verlosungs-Chip.
- Zusätzlich erhält der IU/IR vom Verband, auf dessen Kosten:
- ◆ ein aktuelles ITTF-Handbuch;
(auf Wunsch, und soweit verfügbar, die deutsche oder französische Ausgabe)
 - ◆ eine ITTF-Krawatte (Herren) bzw. einen ITTF-Schal (Damen), sofern bei der ITTF verfügbar;
 - ◆ ein persönliches Namensschild.

2.8.2. Die für die Ausübung des Amtes als QSR benötigten Formulare (u.a. für die Meldung von verhängten gelben und roten Karten, für die Abrechnung von Entschädigungen und Fahrtkosten, usw.) kann bzw. muss der QSR selbst von der FLTT-Homepage herunterladen, und zwar über den folgenden 'Weg':

www.fltt.lu ➔ Fédération ➔ Formulaires

Die jeweils aktuelle Fassung von Reglementen, Handbüchern, Formularen und sonstigen Informationen kann der QSR u.a. auf folgenden Homepages abrufen bzw. von dort herunterladen:

| fltt.lu | ettu.org | ittf.com | tischtennis.de | fftt.fr |

2.8.3. a) Der QSR erhält vom Verband, auf dessen Kosten, zwei SR-Polo-Shirts.

b) Zusätzlich zu a) erhält der IU/IR vom Verband, auf eigene Kosten des IU/IR:

- ◆ ein oder mehrere SR-Hemd(en);
- ◆ einen SR-Anzug, begreifend eine Weste sowie eine oder zwei Hosen, entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben der ITTF.

2.8.4. Pro Einheit von je vier (4) SR-Einsätzen in einer selben Saison erhält der IU/IR vom Verband eine Kleiderentschädigung. (siehe diesbezüglich die Entschädigungsordnung im IR-04)

2.9. Bei jedem Einsatz zu dem er von der CdA als SR nominiert worden ist hat der QSR Anrecht auf eine Einsatz-Entschädigung⁽³⁾ sowie auf die Vergütung seiner diesbezüglichen Reise- bzw. Fahrtkosten⁽³⁾, die er fordermaßen geltend machen kann:

- ◆ bei individuellen Verbandsorganisationen: mittels Vorlage, an das VS, einer individuellen Abrechnung anhand des Verbandsformulars '*Fiche de décompte pour dirigeants/arbitres de la FLTT*'⁽⁴⁾; die Abrechnung für die Einsätze in einer bestimmten Saisonhälfte muss jeweils bis spätestens zu jenem vom CD hierfür festgelegten Termin im VS eingereicht bzw. vorgelegt werden;
- ◆ bei den Spielen der NAT-1 der MM 'Seniors': mittels Eintragung der Entschädigung und der Fahrtkosten im jeweiligen Spielbericht; pro Saisonhälfte übermittelt die CdA eine Aufstellung dieser Abrechnungen an das VS;
- ◆ bei Vereinsorganisationen (Turnierleitung, Aufstellung von Turnierbögen, Regelabende, ...): mittels Vorlage an den veranstaltenden Verein einer Rechnung, die der betreffende Verein dann binnen dreißig (30) Tagen an den QSR bezahlen muss;
- ◆ bei Auslandseinsätzen:
 - wenn die CdA den QSR für den betreffenden Einsatz nominiert hat: mittels Vorlage einer Abrechnung, zusammen mit Kopien aller diesbezüglichen Belege, an das VS, das diese zur Überprüfung und Approbation an die CdA weiterleitet⁽⁵⁾ (siehe diesbezüglich auch Abschnitt 5.4.);
 - wenn ein internationaler Verband (z.B. ITTF, ETTU) den QSR für den Einsatz nominiert hat und für die Unkosten des SR aufkommt: mittels Vorlage einer Abrechnung, gemäß dessen Vorgaben, an den betreffenden internationalen Verband⁽⁶⁾.

(3) der Verband übernimmt keine Kosten die bei einem SR-Einsatz anfallen (weder im Inland noch im Ausland) der nicht im Voraus (von der CdA) genehmigt worden ist

(4) bei einer größeren individuellen TTK, die den Einsatz von mehreren QSR bedingt, kann die individuelle Abrechnung ersetzt werden durch eine globale Abrechnung, die in dem Fall vom OSR geführt wird und in welche die einzelnen in dieser TTK eingesetzten QSR dann ihre individuelle Entschädigung und/oder Fahrtkosten eintragen können

(5) die CdA kann einen Einsatz als QSR im Ausland auch ohne Kostenbeteiligung seitens des Verbands ausschreiben; ggf. muss dieser Umstand dann aber in der entsprechenden Mitteilung an die für diesen Einsatz in Frage kommenden QSR eindeutig vermerkt werden bzw. sein

(6) bei eventuellen Problemen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Unkosten-Abrechnung an einen internationalen Verband oder mit der diesbezüglichen Kosten-Erstattung, kann der hiervon betroffene QSR sich zwecks Hilfestellung an das VS wenden

2.10. Damit der QSR seine Einsätze im Voraus planen und mit seinen persönlichen Terminen und Verpflichtungen abstimmen kann, stellt die CdA ihm halbjährlich eine Liste zu begreifend die in der nächsten Saisonhälfte für die QSR anfallenden SR-Einsätze bei TTK in Luxemburg.

- 2.11. Der IU hat ein Recht von der CdA für internationale SR-Einsätze nominiert zu werden, wenn er alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt (hat):
- ◆ er muss - gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von Abschnitt 3.5. - in jeder der zwei (2) dem betreffenden SR-Einsatz vorhergehenden Saisons den Status 'aktiver QSR' innegehabt haben;
 - ◆ er muss (zusätzlich zu jener im vorherigen Punkt aufgeführten Anforderung) in den zwei (2) dem betreffenden SR-Einsatz vorhergehenden Saisons mindestens neun (9) weitere aktive Einsätze im SR-Wesen in Luxemburg getätigt haben; hierfür zählen u.a. die Teilnahme an Versammlungen der CdA, der Einsatz als OSR bei Einzelturnieren, die Leitung von SR-Ausbildungskursen, SR-Beobachtungen, Einsätze als SR, usw.;
 - ◆ er muss sich bei all seinen Einberufungen/Einsätzen stets exemplarisch verhalten (haben).
- 2.12. Der aktive IU erhält von der CdA die Einladungen zu SR-Einsätzen im Ausland. Wenn allerdings an einem bestimmten Termin für eine TTK in Luxemburg viele QSR gleichzeitig gebraucht werden, kann die CdA beschließen, eine Einladung aus dem Ausland am betreffenden Termin nicht zu honorieren. (siehe diesbezüglich auch Abschnitt 4.1.).
- Sofern sich für einen bestimmten internationalen SR-Einsatz kein aktiver IU als Kandidat gemeldet hat, der die im ersten Absatz aufgeführten Bedingungen erfüllt (hat), so kann auch ein IU für den betreffenden Einsatz benannt werden, der diese Bedingungen nicht erfüllt (hat). In einem solchen Fall muss der betreffende IU jedoch dann selbst für die ihm durch seinen SR-Einsatz entstehenden Kosten aufkommen.
- 2.13. Außer an jenen im Abschnitt 4.1. beschriebenen "Sperr-Terminen" kann der QSR auch ohne die vorherige Nominierung der CdA (z.B. aufgrund einer persönlichen Einladung) bei einer TTK im Ausland als QSR amtieren. Für einen solchen Einsatz kann der QSR jedoch keine Entschädigung vom Verband erhalten. Die CdA kann einen solchen Einsatz nachträglich für den betreffenden QSR als SR-Einsatz werten bzw. anrechnen, wenn dieser Einsatz der CdA vom QSR selbst, rechtzeitig vor der jährlichen Generalversammlung des SR-Korps, gemeldet worden ist.

3. Die Pflichten des QSR

- 3.1. Der QSR erfüllt die ihm zufallenden Aufgaben mit jener Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wie es in den diesbezüglichen nationalen und internationalen, die SR betreffenden Bestimmungen festgelegt ist.
- 3.2. Bei TTK für Anfänger, besonders im Bereich der Alterskategorien 'Minimes' und 'Pré-Minimes', übernimmt bzw. erfüllt der QSR auch eine erzieherische Funktion indem er die Spieler, sowie ggf. auch deren Betreuer, auf Fehler (wie z.B. falsche Aufschläge) hinweist sowie auf richtiges und sportlich korrektes Benehmen und Verhalten anspricht und ihnen die entsprechenden Regeln erklärt.
- 3.3. Der QSR steht gemäß den folgenden Bedingungen für SR-Einsätze zur Verfügung:
- 3.3.1. Der QSR-tätigt pro Saison wenigstens acht (8) SR-Einsätze bei den nachfolgend aufgeführten TTK:
- Individuelle Landesmeisterschaften der A/B-Klassen;
 - Individuelle Landesmeisterschaften der Jugendkategorien;
 - Kriterium der Jugendkategorien
 - Internationale Luxemburger TT-Jugendmeisterschaften (IJM);
 - NAT-1 der MM 'Seniors'
 - DIV NAT der MM 'Dames'
 - Endrunde der Masters-Cup-Turnier-Serie
 - Pokalkompetitionen
 - Vereinsturniere (als OSR)
- Wenigstens drei (3) der acht (8) pro Saison vorgeschriebenen SR-Einsätze müssen bei MSp der NAT-1 der MM 'Seniors' getätigt werden. Wenn der QSR weniger als drei (3) Einsätze bei MSp der NAT-1 der MM 'Seniors' tätigt, so muss er in dem Fall in der betreffenden Saison wenigstens zwölf (12) Einsätze insgesamt tätigen.
- 3.3.2. Bei Unabkömmlichkeit an einem Tag für den er als SR einberufen worden ist, benachrichtigt der QSR die CdA hiervon sofort bei Eintreten des Unabkömmlichkeitsgrundes, spätestens jedoch 72 Stunden vor Beginn der betreffenden Veranstaltung, außer in kurzfristig aufgetretenen, unvorhersehbaren Fällen.
- 3.3.3. Der QSR nimmt an der jährlichen Generalversammlung des SR-Korps sowie an den für die QSR durchgeführten Fortbildungskursen teil.

- 3.4. Zu den Aufgaben bzw. Pflichten eines OSR gehört im Besonderen auch die begleitende Beurteilung jener anlässlich einer von ihm geleiteten TTK amtierenden QSR. Hierbei soll der OSR durch gezieltes und konstruktives Feedback dazu beitragen, sowohl die individuelle Qualität der QSR zu verbessern als auch eine möglichst einheitliche Auslegung der TT-Regeln und aller sonstigen maßgebenden Bestimmungen durch die QSR zu fördern.

Macht ein QSR sich anlässlich seines SR-Einsatzes bei einer TTK eines schwerwiegenden Fehlverhaltens schuldig (*siehe diesbezüglich Abschnitt 4.2.*) so meldet der bei der betreffenden TTK amtierende OSR diesen Tatbestand innerhalb von drei (3) Tagen schriftlich an den Sekretär der CdA. Letztere entscheidet dann in ihrer nächsten Sitzung - in Anbetracht der Bestimmungen von Abschnitt 4.2. - über eventuell gegen den betreffenden QSR zu treffende Maßnahmen.

3A. Der Aktivitätsstatus des QSR

- 3.5. Der QSR, der im Lauf einer Saison die in den Abschnitten 3.3.1 bis 3.3.3. beschriebenen Bedingungen erfüllt hat, erhält für die darauffolgende Saison (von der CdA) den Status '**aktiver QSR**'; erfüllt ein SR diese Bedingungen nicht, so wird sein Aktivitätsstatus auf '**passiver QSR**' gesetzt.

- 3.6. Der NR, der anlässlich der NTTK einer Saison ⁽⁷⁾ mindestens drei (3) Einsätze als OSR getätigt hat, erhält für die darauffolgende Saison (von der CdA) den Status '**aktiver NR**', und damit die Befähigung zur Leitung von NTTK; erfüllt ein NR diese Bedingung nicht, so wird sein Aktivitätsstatus auf '**passiver NR**' gesetzt.

⁽⁷⁾ einschließlich der MSp der NAT-1 der MM 'Seniors'

Ein NR, der im Status 'passiver NR' eingestuft ist, kann den Status 'aktiver NR' wiedererlangen, indem er bei einer TTK von einem von der CdA zu bestimmenden aktiven NR beobachtet und evaluiert wird und diese Evaluation ein positives Resultat ergibt.

3.7. Abweichend zu den Bestimmungen der Abschnitte 3.5. und 3.6., behält ein IR, BB oder BBc den Aktivitätsstatus 'aktiver QSR' bzw. 'aktiver NR' solange wie er die für einen IR, BB bzw. BBc geltenden Bedingungen der ITTF erfüllt, d.h. solange er auf der diesbezüglichen ITTF-Liste geführt wird. Von jenem Augenblick an, wo ein IR, BB oder BBc nicht mehr auf dieser ITTF-Liste geführt wird, wird dessen Aktivitätsstatus gemäß den Bestimmungen der Abschnitte 3.5. bzw. 3.6. festgelegt.

4. Die möglichen Maßnahmen und Sanktionen gegen den QSR

- 4.1. Die CdA kann festlegen, dass an einem für den Verband wichtigen Termin (z.B. wenn der Verband für eine eigene TTK eine hohe Anzahl an QSR benötigt) ein Einsatz Luxemburger QSR im Ausland nicht erlaubt ist, bzw. kann sie beschließen, dass eine Einladung zu einem SR-Einsatz im Ausland an einem solchen Termin nicht wahrgenommen wird. Sollte ein QSR dann trotzdem, ohne die (vorherige) Genehmigung der CdA, an einem solchen "Sperrtermin" bei einer TTK im Ausland als SR amtierend, so setzt er sich disziplinarischen Maßnahmen und/oder Sanktionen aus.

- 4.2. Bei den folgenden Verfehlungen des QSR :

- Verstoß gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 4.1.;
- unentschuldigtes Fernbleiben oder mehrmalige nicht fristgemäße Abmeldung nach vorheriger Einberufung;
- allgemein ungenügender Bereitschaft das SR-Amt mit der nötigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuüben;
- Treffen von Entscheidungen, die von jenen Vorgaben der CdA abweichen, die bei Aus- und Fortbildungen vermittelt werden bzw. vermittelt worden sind;
- ungenügende Praxis als SR;
- sonstiger Verstoß gegen die allgemein maßgebenden Pflichten des QSR,

kann die CdA interne Maßnahmen gegen den betreffenden QSR treffen, bis hin zu einer zeitlich befristeten Beurlaubung. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die CdA dem CD sogar den Ausschluss des QSR aus dem SR-Korps vorschlagen.

- 4.3. Ein aus dem SR-Korps ausgeschlossene QSR muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Absendung der diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung seine SR-Lizenz sowie die ihm vom Verband zur Verfügung gestellte SR-Ausrüstung zurückgeben und im VS abliefern; ggf. werden die nicht vom QSR zurückgegebenen Ausrüstungsgegenstände an dessen Verein verrechnet.

- 4.4. Der QSR verliert seine Qualifikation, und erhält den Status '**inaktiver QSR**', bzw. kann der QSR eine verlorene Qualifikation wiedererlangen gemäß den folgenden Bestimmungen:
- 4.4.1. Ein **NU**, der während drei (3) aufeinanderfolgenden Saisons den Status 'passiver QSR' innehatte, verliert seine Qualifikation als NU und wird ab dann als 'inaktiver NU' geführt.
- Bevor der inaktive NU seine Tätigkeit als NU wieder aufnehmen darf, muss er erneut die Ausbildung zum NU absolvieren und die entsprechende Prüfung ablegen und bestehen. Zwei Jahre später darf er dann auch (wieder) die Prüfung zum NR ablegen.
- 4.4.2. Ein **NR**, der während drei (3) aufeinanderfolgenden Saisons den Status 'passiver NR' innehatte, verbleibt NU, verliert jedoch seine Qualifikation als NR und wird ab dann als 'inaktiver NR' geführt.
- Bevor der inaktive NR seine Tätigkeit als NR wieder aufnehmen darf, muss er erneut die Ausbildung zum NR absolvieren und die entsprechende Prüfung ablegen und bestehen.
- 4.4.3. Ein **IU**, der in der vorhergehenden Saison den Status 'passiver QSR' innehatte, kommt für Selektionen als SR im Ausland erst dann wieder in Frage, wenn er die in den Abschnitten 2.11. und 3.3.1. vorgeschriebene Anzahl von SR-Einsätzen getätigt bzw. wieder erreicht hat.
- Wenn sich u.U. kein anderer IU für eine Einladung im Ausland interessiert (hat), oder wenn es für den Status 'passiver QSR' eines IU während der vorhergehenden Saison einen triftigen Grund gibt, dann kann die CdA in dem Fall ausnahmsweise die im vorherigen Absatz festgelegte Anforderung für den betreffenden IU herabsetzen, dies aber nur, wenn dieser IU nicht länger als nur in der vorhergehenden Saison den Status 'passiver QSR' innehatte.
- Ein IU, der während drei (3) aufeinanderfolgenden Saisons den Status 'passiver QSR' innehatte, darf erst nach erneutem Bestehen der Prüfung zum NR wieder international tätig werden.

5. Die Auslandseinsätze der IU/IR und die Vergütung der diesbezüglichen Unkosten

- 5.1. Der CdA obliegt die Aufgabe und die Verantwortung für die Verwaltung der Auslandseinsätze der IU/IR sowie für die Abrechnung der diesbezüglich anfallenden Fahrt- und sonstigen Kosten, auf der Grundlage jener im Abschnitt 5.4. aufgeführten Prinzipien.
- Die CdA bestimmt eines seiner Mitglieder als Verantwortliche(n) für die Verwaltung der Auslandseinsätze der IU/IR sowie für die Kontrolle und Approbation der diesbezüglichen Unkosten-Abrechnungen.
- 5.2. Die CdA gibt sich selbst Richtlinien, nach denen sie die Auswahl trifft von IU ⁽⁸⁾ für Einsätze im Ausland, wenn mehrere IU sich für solche Einsätze bewerben. Als Kriterien hierfür werden u.a. berücksichtigt: nationale SR-Aktivität in den letzten zwei Jahren, Bedingungen der ITTF bzw. der ETTU, Bedeutung der Veranstaltung, internationale Einsätze der verschiedenen IU in den letzten drei Jahren, von der CdA vorher nicht berücksichtigte Bewerbungen, von den IU nicht honorierte Selektionen, usw..
- ⁽⁸⁾ ausnahmsweise kann, durch speziellen Beschluss der CdA, auch ein NR für einen Einsatz im Ausland berücksichtigt bzw. zurückbehalten werden
- 5.3. Das SR-Budget für Einsätze der IU/IR in Europa
- 5.3.1. Die CdA beantragt jedes Jahr beim CD, vor der Aufstellung des FLTT-Haushaltsplans, das jeweils für das nächstfolgende Jahr eingeplante bzw. voraussichtlich benötigte Budget für die Begleichung bzw. Rückzahlung durch den Verband an die IU/IR der für diese im betreffenden Jahr bei ihren Auslandseinsätzen innerhalb Europas anfallenden Unkosten (= SR-Budget).
- 5.3.2. Der CD integriert das SR-Budget in jenen dem Kongress zur Approbation vorzulegenden Haushaltsplan.
- 5.3.3. Das im genehmigten Haushaltsplan vorgesehene SR-Budget darf ohne die vorherige diesbezügliche Zustimmung des CD auf keinen Fall überschritten werden.
- Im Fall wo, auf Grund der bereits getätigten Ausgaben sowie der bis Ende des laufenden Jahres noch eingeplanten Einsätze und der damit voraussichtlich verbundenen Ausgaben, das genehmigte SR-Budget droht überschritten zu werden, kann die CdA - auf der Grundlage einer entsprechenden Begründung - eine Erhöhung des SR-Budgets beim CD beantragen.
- Wenn der CD einer Erhöhung des SR-Budgets zustimmt bzw. zugestimmt hat, gilt alsdann grundsätzlich die Regel einer 25-prozentigen Eigenbeteiligung der IU/IR an all jenen Unkosten, die über das erhöhte SR-Budget abgedeckt werden.

5.4. Für die Auslandseinsätze der IU/IR in Europa gelten grundlegend die folgenden Prinzipien :

- das dem IU/IR für eine Auslandsfahrt zu vergütende Transportmittel wird von der CdA, in Zusammenarbeit mit dem VS, festgelegt, und zwar aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses;
- jene Fahrten, die der IU/IR per Zug und/oder Flugzeug, oder (ggf.) gemeinsam mit Spielern und/oder Trainern vornimmt, können - auf diesbezügliche Anfrage des IU/IR hin - vom VS organisiert werden;
- nach jedem Auslandseinsatz erstellt der IU/IR eine Abrechnung jener für ihn bei diesem Auslandseinsatz angefallenen Unkosten und schickt diese Abrechnung, zusammen mit Kopien aller diesbezüglichen Belege, an das VS; das VS leitet eine Kopie der Abrechnung, zwecks Überprüfung und Approbation, an den Verantwortlichen der CdA für Auslandseinsätze weiter; die vom Verantwortlichen der CdA genehmigte Abrechnung wird anschließend über das VS an den Finanzwart weitergeleitet zwecks Rückerstattung der angefallenen Unkosten an den betreffenden IU/IR;
- der Maximalbetrag der einem IU/IR für einen Auslandseinsatz vergütet wird beträgt 350 EUR; für alle über diesen Betrag hinausgehenden Kosten muss der IU/IR ggf. selbst aufkommen;
- einem IR werden pro Jahr maximal zwei Fahrten für einen Einsatz als IR oder als Deputy-IR zu den vorgenannten Bedingungen vergütet.

5.5. Der Einsatz der IU/IR außerhalb Europas

Für den Einsatz eines IU/IR außerhalb Europas gelten folgende zusätzliche Bedingungen :

- eine eventuell erwünschte Beteiligung des Verbands an den anfallenden Unkosten muss immer im Voraus von der CdA beim CD beantragt werden; wenn der CD eine solche Beteiligung ablehnt, muss er seinen diesbezüglichen Beschluss begründen;
- pro genehmigten Einsatz übernimmt der Verband (unbeschadet des im Abschnitt 5.3. visierten SR-Budgets) fünfzig (50) Prozent der Reise- bzw. Fahrtkosten, bis zu einem jährlichen Maximum von 350 EUR pro IU/IR. Für alle über diesen Betrag hinausgehenden Kosten muss der IU/IR ggf. selbst aufkommen;
- eine vom Staat gewährte finanzielle Unterstützung für einen solchen Einsatz kann bzw. soll (ggf.) zur Rückzahlung eines höheren Anteils an den Reise- bzw. Fahrtkosten für diesen Einsatz dienen.

6. Verschiedenes

6.1. Die CdA bestimmt jene Personen, welche die Ausbildung und die Fortbildung der SR-Kandidaten bzw. der QSR leiten, überwachen bzw. durchführen. Den Kursleitern werden hierfür die von der ENEPS oder der FLTT festgelegten Entschädigungen bezahlt.

Die SR-Ausbilder müssen dafür Sorge tragen, dass sie stets bestens Bescheid wissen über neue Tischtennis-Regeln oder Verhaltensregeln, welche von der ITTF oder der ETTU eingeführt worden sind.

Der CdA obliegt es, die von ihr bezeichneten SR-Ausbilder über alle ihr zugänglichen Änderungen oder Fortbildungsmöglichkeiten zu unterrichten.

6.2. Die CdA behandelt alle Feststellungen und Anmerkungen, insbesondere in Bezug auf die Einrichtungen und das Spielmaterial, die ihr von QSR gemeldet werden und welche diese in Ausführung ihres Amtes in den Spielsälen in Luxemburg antreffen bzw. vorfinden.

6.3. Die Höhe der in diesem IR vorgesehenen bzw. aufgeführten Entschädigungen, Reise- bzw. Fahrtkosten-Vergütungen und sonstigen Beträge werden durch einen diesbezüglichen CD-Beschluss in der 'Entschädigungs-Ordnung' (im IR-04) festgelegt.

Die CdA kann dem CD diesbezüglich Vorschläge unterbreiten und soll bei Änderungen vorher vom CD um Stellungnahme ersucht werden.

In besonderen bzw. speziellen Fällen kann die CdA dem CD eine punktuelle Anpassung der vorgesehenen Entschädigungen vorschlagen, die sich nach den speziellen Begebenheiten des betreffenden Einsatzes richtet.

6.4. Die CdA erstellt jedes Jahr eine Liste begreifend alle von den Mitgliedern des SR-Korps getätigten SR-Einsätze ⁽⁹⁾. Diese Liste wird den QSR anlässlich der SR-Generalversammlung zur Kontrolle vorgelegt.

- (9) für den Zweck der Statistik bzw. der Berechnung der Einsätze eines QSR während einer Saison werden SR-Einsätze mit einer Dauer von mehr als sechs (6) Stunden (ab der ausgeschriebenen Treffpunktzeit bis zum letzten Spiel des jeweiligen SR) als zwei (2) Einsätze gewertet bzw. erfasst

Die vorerwähnte Liste begreift pro QSR folgende Angaben:

National: • - Anwesenheit in der SR-Generalversammlung
• Total der nationalen Einsätze

International: • Total der internationalen Einsätze, inklusive (ggf.) der 'LUX Open'

Global: • Total der nationalen und der internationalen Einsätze
• Platzierung in der vorherigen Saison
• saisonübergreifender Kumulus aller Einsätze

Jeder QSR erhält auf diesbezügliche Anfrage an die CdA eine detaillierte Übersicht seiner SR-Einsätze, die zur Berechnung der Liste herangezogen wurde.

6.5. Die CdA erstellt jedes Jahr eine Liste begreifend die den Mitgliedern des SR-Korps zustehenden Kleiderentschädigungen. Diese Liste wird den QSR anlässlich der SR-Generalversammlung zur Kontrolle vorgelegt, und danach dem VS zugestellt, zwecks Veranlassung der entsprechenden Auszahlung.

6.6. Die CdA nominiert den OSR und die QSR für all jene im Zuständigkeitsbereich der FLTT stattfindenden TTK bei denen der Einsatz von neutralen SR entweder aufgrund von reglementarischen Bestimmungen erfordert oder vom CD verlangt bzw. erwünscht ist.

6.7. Die CdA erstellt jedes Jahr (nach Abschluss einer Saison) eine SR-Liste begreifend alle lizenzierten NU/NR/IU/IR. Für jede Qualifikationsstufe werden die 'inaktiven QSR' getrennt aufgeführt. Die SR mit dem Status 'aktiver QSR' werden in der Liste mittels eines speziellen Symbols markiert.

7. Ehrungen und Ehrentitel

Die CdA kann einer Person, die sich um das SR-Wesen in Luxemburg verdient gemacht hat, einen Ehrentitel verleihen. Solche Personen werden - gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes - in der jährlich veröffentlichten SR-Liste aufgeführt.

7.1. Nach fünfundzwanzig (25) Jahren Einsatzes als QSR, mit dem Status 'aktiver QSR', wird dem QSR der Titel des 'arbitre méritant' (AM) bzw. des 'juge-arbitre méritant' (JAM) zuerkannt. Diese Auszeichnung wird mit einer Ehrenurkunde belegt, einem Geschenk bedacht und in der SR-Liste vermerkt.

Für außergewöhnliche Leistungen als QSR oder OSR können die vorerwähnten Ehrentitel auch schon nach achtzehn (18) Jahren Tätigkeit zuerkannt werden.

7.1.1. Solange ein AM bzw. ein JAM noch als QSR aktiv ist, wird sein Name in der SR-Liste mit dem Vermerk (M) versehen.

7.1.2. Wenn ein AM bzw. ein JAM nicht mehr als QSR aktiv ist, wird er in die Rubrik 'AM' oder 'JAM' am Ende der SR-Liste eingefügt, in der er dann noch bis zu fünfzehn (15) Jahren nach seinem Ableben geführt wird.

7.2. Die GV des SR-Korps kann an vorherige Präsidenten oder Mitglieder der CdA den Ehrentitel ihrer Funktion verleihen. Eine solche Auszeichnung wird mit einer Ehrenurkunde belegt und kann mit einem Geschenk bedacht werden. Personen mit einem Ehrentitel ihrer Funktion werden am Kopfe der personellen Zusammensetzung der CdA aufgeführt.

7.3. Die CdA kann dem CD verdienstvolle QSR vorschlagen, zwecks derer Meldung für die Zuteilung des staatlichen 'Ordre du Mérite Sportif'.